



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Rechtsordnung (RO)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Rechtsinstanzen.....	3
§ 2 Aufbau der Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB).....	3
§ 3 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (zu § 30 RO DHB)	4
§ 4 Spielleitende Stelle Recht	5
II. Strafen-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht	7
§ 5 Ordnungswidrigkeiten (zu § 25 RO DHB)	7
§ 6 Gebühren-, Verwaltungskostenpauschalen und Auslagenvorschüsse.....	10
§ 7 Bekanntmachung, Vollstreckung	10
III. Sonstiges	10
§ 8 Verbandsausschuss Recht (VAR)	10
§ 9 Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Für den Bereich des Baden-Württembergischen Handball-Verbands e.V. (BWHV) gelten zusätzlich zur Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.

Der BWHV hat in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, für seinen Spielbetrieb eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und deren Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter von BWHV umfasst.

§ 1 Rechtsinstanzen

1. Über Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des BWHV, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen entscheiden die Rechtsinstanzen, sofern nicht nach der RO DHB bzw. dieser RO eine Entscheidung durch andere Stellen vorgesehen ist.
2. Ferner entscheiden die Rechtsinstanzen über die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.
3. Für die Durchführung von Verfahren vor den Rechtsinstanzen des BWHV gilt die jeweils gültige Rechtsordnung des DHB, soweit in der Rechtsordnung von BWHV nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Aufbau der Rechtsinstanzen (zu § 25 RO DHB)

1. Rechtsinstanzen sind
 - a) In erster Instanz das Verbandssportgericht, bestehend aus zwei oder mehreren Kammern,
 - b) in zweiter Instanz das Verbandsgericht.
2. Die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden auf dem Verbandstag gewählt; eine Berufung durch das Präsidium ist möglich. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.

3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzer, die Kammern des Verbandssportgerichts bestehen aus je einem Vorsitzenden und bis zu je acht Beisitzer. Die Mitglieder einer Instanz wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Funktion übernimmt.
4. Die Rechtsinstanzen entscheiden nach den Bestimmungen der RO DHB und der RO BWHV.
Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
6. Die Rechtsinstanzen haben im Rahmen ihrer personellen Zuständigkeit Vertretungsregelungen zu treffen.

§ 3 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen (zu § 25 RO DHB)

1. Jeder Streitfall ist zunächst der ersten Instanz zu unterbreiten.
2. Die Kammer 1 des Verbandssportgerichts ist insbesondere zuständig
 - a) für den Spielbetrieb auf Verbandsebene,
 - b) für Verfahren gegen Mitarbeiter,
 - c) für Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Spielleitenden Stellen/Spielleitenden Stellen Recht, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Kommissionen, Ausschüsse) des BWHV,
 - d) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Turnieren oder Freundschaftsspielen mit Beteiligung von Vereinen aus verschiedenen Bezirken des BWHV,
 - e) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vereinen aus dem Bereich des BHV an Turnieren oder Freundschaftsspielen außerhalb des Verbandsgebiets.
 - f) für alle Rechtsfälle im Zusammenhang mit Spielberechtigungs- und Passangelegenheiten,
 - g) für Streitigkeiten über die Festsetzung der Ausbildungskostenentschädigung und deren Höhe nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) mit Beteiligung von Mannschaften aus dem Verbandsgebiet des BWHV,
 - h) für alle Rechtsfälle, die nicht in die Zuständigkeit der Kammern 2 und 3 des Verbandssportgerichts fallen, insbesondere auch den bezirksübergreifenden Spielbetrieb
 - i) für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.

3. Die Kammern 2 und 3 des Verbandssportgerichts sind zuständig
 - a) für den Spielbetrieb auf Bezirksebene,
 - b) für Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe, Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Kommissionen, Ausschüsse) der Untergliederungen des BWHV,
 - c) für alle übrigen Rechtsfälle auf Bezirksebene, soweit diese nicht unter Abs. 2 a) - h) aufgeführt sind.
 - d) Rechtsfälle zwischen Vereinen desselben Bezirkes
 - e) die örtlichen Zuständigkeiten der Kammer 2 und 3 ergeben sich wie folgt:
 - Kammer 2 für die Bezirke Neckar-Franken, Stuttgart-Rems-Murr, Neckar-Alb, Oberschwaben-Ostalb,
 - Kammer 3 für die Bezirke Bodensee-Neckar, Südbaden, Schwarzwald-Rhein, Rhein-Neckar.
4. Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ersten Instanz entscheidet in zweiter Instanz das Verbandsgericht.
5. Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der zweiten Instanz entscheidet in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB.
6. Innerhalb der Rechtsinstanzen sind die Streitsachen mit einem Geschäftszeichen zu versehen. Dieses besteht aus der Bezeichnung der Rechtsinstanz, der laufenden Nummer der Streitsache und der Angabe des Spieljahres.

§ 4 Spielleitende Stelle Recht

1. Die Spielleitende Stelle Recht i.S. des § 1 Absätze (1) bis (3) RO DHB ist zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a) Spielabbruch – Antrag auf Entscheidung bei der zuständigen Rechtsinstanz (§ 10 (2) RO DHB),
 - b) Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spieler und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte (§ 13 (1) und (2) RO DHB),
 - c) Weitergehende Bestrafung (§ 20 (2) b) RO DHB),
 - d) Spielverlust (§ 15 (1) und (2) RO DHB und § 50 (2) SpO DHB),
 - e) Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung (§ 9 RO DHB),
 - f) Ahndung von Verstößen bei Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist (§ 16 RO DHB),
 - g) Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 18 (1) und (2) RO DHB),
 - h) Antrag auf weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen (§ 29 (1) e) RO DHB),
 - i) Vollstreckung (§ 63 (1) bis (3), (5) und (6) RO DHB),
 - j) Wertung oder Neuansetzung eins Spiels infolge Nichtaustragung bzw. Nichtbeendigung (§ 47 SpO DHB),

- k) Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde (§ 49 SpO DHB),
 - l) Wertung eines Entscheidungs- und Ausscheidungsspiels (§ 51 SpO DHB),
 - m) Anordnung von Maßnahmen (Spelaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern) mit Bestimmung des Kostenträgers (§ 80 (1 a) und (2) a) SpO DHB),
 - n) Entscheidung über die Stellung eines Technischen Delegierten mit Bestimmung des Kostenträgers (§ 80 a (1) a) und (2) a) SpO DHB)
 - o) Hallensperre (§ 84 (1) und (3) SpO DHB),
 - p) Verstöße gegen die Werbeordnung (§ 10 (1) WO DHB, § 4 WO BWHV),
 - q) für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.
2. Auf Verbandsebene werden die Spielleitenden Stellen Recht vom Geschäftsführenden Präsidium berufen, auf Bezirksebene werden die Vorsitzenden der Spielleitenden Stellen Recht vom Bezirkstag gewählt und deren Beisitzer vom Bezirksvorstand berufen.
3. Die Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht
- a) ergehen mit schriftlichem Bescheid in Textform (§ 24 (1) RO DHB durch Einzelpersonen,
 - b) werden in elektronischer Form gemäß § 55 Satzung BWHV versandt. Für Versand, Zugang und Wirksamkeit der Entscheidung gelten die Bestimmungen zu § 41 (1) und (5) RO DHB entsprechend.
4. In Verfahren, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen selbst oder ihr Verein betroffen sind, dürfen sie nicht mitwirken. Eine Regelung der Vertretung in diesem Fall wird durch das Präsidium oder auf Bezirksebene durch den Vorsitzenden getroffen.
5. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht obliegt der Geschäftsstelle des BWHV § 63 RO DHB gilt entsprechend.

II. Strafen-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

§ 5 Ordnungswidrigkeiten (zu § 18 RO DHB)

1. In Ergänzung des § 18 Rechtsordnung DHB werden weitere Tatbestände geschaffen, für die folgende Geldbußen und Strafmaßnahmen verhängt werden:

	von €	bis €
1. Nichtanzeige von Freundschaftsspielen	10,00	250,00
2. Nichtauszahlung der Spielleitungsentschädigung an dem in den Durchführungsbestimmungen genannten Ort	10,00	50,00
3. Verweigerung der Durchführung eines Jugendspieles bei Nichterscheinen des eingeteilten SR	10,00	100,00
4. Nicht oder nicht rechtzeitige Anwesenheit des Ausrichters	10,00	100,00
5. a) Fehlende oder mangelhafte Ausrüstung des Zeitnehmers, Sekretärs und/oder des Mannschaftsverantwortlichen / des/der Offiziellen sowie Fehlen eines lizenzierten Zeitnehmers/Sekretärs bei Erwachsenenmannschaften im Spielbetrieb des BWHV (Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga)	10,00	250,00
b) Nicht neutrales bzw. unsportliches Verhalten von Z/S	10,00	250,00
6. Fehlen eines für den Sanitätsdienst Verantwortlichen	10,00	50,00
7. Fehlen von Vereinsvertretern in Pflichtversammlungen	50,00	250,00
8. Verweigerung der PIN-Eingabe/Unterschrift auf dem Spielbericht	10,00	50,00
9. verspätete oder keine Beantwortung der von einem Organ des BWHV bzw. seiner Untergliederungen gestellten Fragen bzw. verspätete oder nicht erfolgter Eingang geforderter Meldungen/Unterlagen	25,00	250,00
10. Mangelhafter bzw. fehlerhafter Spielausweis	5,00	50,00
11. Nichtgestellung einer abschließbaren Schiedsrichterkabine mit Schreibgelegenheit	5,00	50,00
12. Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls pro fehlender Schiedsrichter-Stelle		
12.1 im 1. Jahr	275,00	
12.2 im 2. Jahr	400,00	
12.3 im 3. Jahr zusätzlich Punktabzug	500,00	

		+ ein Punkt Abzug	
12.4	ab dem 4. Jahr zusätzlich Punktabzug (maximal können bis zu 5 Punkten pro Spieljahr abgezogen werden)	500,00	
		+ zwei Punkte Abzug	
13.	Nichtbeachtung der in den Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die in der Hallenordnung festgelegten Auflagen	50,00	500,00
14.	a) Verstoß gegen das Haftmittelverbot nach § 20 SpO BWHV (zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt)		150,00
	b) Verstoß gegen das Haftmittelverbot an Armen und Schuhen	10,00	50,00
15.	Erscheinen (Antreten) zu einem Spiel mit weniger als 5 Spielern	50,00	500,00
16.	Leitung von Spielen ohne Spielauftrag, ausgenommen nach § 77 SpO-DHB	5,00	50,00
17.	Unterlassen der Passkontrolle	5,00	100,00
18.	Fehlen von Schiedsrichtern in Pflichtversammlungen	5,00	50,00
19.	Verspätete Spielauftragsbestätigung	5,00	30,00
20.	Fehlerhafte Abrechnung der SR-Kosten	10,00	100,00
21.	Mangelhafte Sachverhaltsschilderung der Schiedsrichter im Spielprotokoll	5,00	50,00
22.	Fehlerhaftes oder verspätetes Absenden der Spielprotokolle	5,00	50,00
23.	Nicht rechtzeitige Vorlage des ausgefüllten Spielprotokolls vor Spielbeginn	5,00	50,00
24.	Nichteinhaltung von Auflagen in einer Sporthalle	10,00	100,00
25.	unsportliche Äußerungen bzw. unsportliches Verhalten des Hallensprechers, Aufenthalt des Hallensprechers im nichterlaubten Spielbereich	50,00	500,00
26.	Fehlender Genehmigungsnachweis einer Spielgemeinschaft	5,00	50,00
27.	Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen der technischen Voraussetzungen für den elektronischen Spielbericht (SBO)	20,00	500,00
28.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Mannschaftsoffiziellen bei der Technischen Besprechung	5,00	250,00
29.	Nicht oder zu späte Anwesenheit eines Zeitnehmers/Sekretärs bei der Technischen Besprechung	5,00	250,00

30.	Fehlender Vermerk eines Sonderspielrechts im Spielbericht durch den/die Schiedsrichter	10,00	50,00
31.	Nicht erfolgte Mitteilung eines Wechsels der Trikotfarben	10,00	100,00
32.	Fehlende Auswechseltrikots	5,00	100,00
33.	Nicht bzw. nicht fristgerechte Abgabe des Vereins-Schiedsrichter-Beobachtungsbogens	10,00	100,00
34.	Fehlende Einstellung eines Videos in dem dafür vorgesehen technischen Medium, Fehlen der genannten Voraussetzungen des Videos.	30,00	100,00
35.	Fehlende Wasserflaschen für Schiedsrichter	10,00	30,00
36.	Fehlender Wischdienst	25,00	50,00
37.	Nichtverwendung von SpielberichtOnline (nicht bei Vorliegen technischer Probleme)	20,00	500,00
38.	Nichtwahrnehmung eines Aufstiegsrechts	50,00	250,00
39.	Verstoß gegen die in den Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Spielsysteme	30,00	250,00
40.	Nichtteilnahme bzw. kurzfristige Absage der Teilnahme an der VR-Talentiade	50,00	100,00
41.	Verstoß gegen die Vorgaben für die zeitliche Abfolge von Spielansetzungen und dadurch entstandene Spielverzögerungen	10,00	50,00
42.	Verstoß wegen der Benutzung von verstärkten Lärminstrumenten sowie untersagter Musikeinspielung/en während eines laufenden Spiels	10,00	50,00
43.	Erhebung von Eintrittsgeldern bei Meisterschafts- und Qualifikationsspielen im Jugendspielbetrieb	50,00	150,00
44.	Einsatz von Gastspielern ohne Vorlage der Freigabe gem. § 73 Abs. 4 SpO DHB	50,00	250,00
45.	Verstoß/Verstöße gegen Bestimmungen der Hallenstandards	50,00	250,00
46.	Fehlerhaft ausgefüllter Vereinsschiedsrichter Beobachtungsbogen; fehlende Korrektur eines Vereinsschiedsrichter Beobachtungsbogen	10,00	50,00
47.	Nichtverwendung eines KEMPA-Spielballs im Spielbetrieb der Regionalliga und Oberliga der Männer und Frauen	50,00	150,00

48.	Nichtverwendung von regelgerechten Ballgrößen in haftmittelfreien Sporthallen	25,00	150,00
49.	Sonstige Verstöße gegen die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen	5,00	250,00

2. Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle Recht i.S. des § 6 (1) dieser Ordnung bezieht sich nicht auf das Schiedsrichter-Wesen (siehe § 6 Abs. 1 SRO HDB).

§ 6 Gebühren-, Verwaltungskostenpauschalen und Auslagenvorschüsse

Die zu entrichtenden Gebühren, Verwaltungskostenpauschalen und Auslagenvorschüsse ergeben sich in Ergänzung zu § 44 RO DHB aus § 17 der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung BWHV.

§ 7 Bekanntmachung, Vollstreckung

1. Je eine Ausfertigung der Entscheidung der Rechtsinstanz und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses sind an die Geschäftsstelle des BWHV und an den Vizepräsidenten Recht zu senden.
2. Für die Vollstreckung von Zahlungsverpflichtungen, die sich aus Satzung und Ordnungen ergeben und die durch die Verwaltungsinstanz festgesetzt wurden sowie die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen aus den §§ 3 und 4 RO BWHV gilt § 63 RO DHB sinngemäß.

III. Sonstiges

§ 8 Verbandsausschuss Recht (VAR)

1. Zusammensetzung:
 - 1.1 Vizepräsident Recht
 - 1.2 Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - 1.3 Vorsitzende der Verbandssportgerichte und
 - 1.4 bis zu acht Beisitzer.
2. Der Verbandsausschuss Recht wird vom Vizepräsident Recht gebildet. Er bestimmt einen Stellvertreter.
3. Der Vizepräsident Recht beruft die Sitzung des Verbandsausschusses Recht in Textform unter Beifügung der Tagesordnung ein und leitet diese. Ist der Vizepräsident Recht nicht

anwesend übernimmt der Stellvertreter die Sitzungsleitung.

4. Jedes Mitglied des VAR hat eine Stimme. Die Mitglieder der Ziffern 1.2 und 1.3 nehmen beratend teil.
5. Der VAR hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 5.1 Vorbereitung von Änderungen der Satzung und der Ordnungen,
 - 5.2 Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Verbandsrechtsorgane und der Mitglieder der Spielleitenden Stellen Recht im Verband und in den Bezirken,
 - 5.3 Durchführung von Informationsmaßnahmen in rechtlichen Angelegenheiten,
 - 5.4 Beratung in verbandsrechtlichen Angelegenheiten und
 - 5.5 Feststellung, dass die Jugendordnung sowie deren Änderungen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des BWHV stehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.